

## Prüfungsschema für die Prüfung eines Freiheitsgrundrechtes

### **Genereller Hinweis für die Verwendung der Schemata:**

Schemata können immer nur eine Leitschnur in die richtige Richtung sein. Die Besonderheiten des einzelnen Falles müssen immer berücksichtigt werden. Der Student darf keinesfalls „am Schema kleben“. Breite Ausführungen zu Unproblematischem sind nicht erwünscht; sie bringen die Lösung nicht voran.

### **1. Obersatz:**

- Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung:

- durch welche staatliche Maßnahme?
- welche Person ist betroffen?
- welches Grundrecht / welche Grundrechte könnten verletzt sein?

### **2. Definition - Grundrechtsverletzung:**

- Eine Grundrechtsverletzung liegt vor, wenn: die staatliche Maßnahme in den *Schutzbereich* des Grundrechts **(1)** *eingreift* **(2)** und dieser Eingriff *verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt* **(3)** ist

### **3. Subsumtion:**

- Schutzbereich
- Eingriff
- verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### **4. Ergebnis:**

- Die Grundrechtsverletzung liegt vor / liegt nicht vor.
- erneute Angabe von:
  - staatliche Maßnahme
  - betroffene Person
  - verletztes Grundrecht / verletzte Grundrechte

*Im Rahmen der oben angegebenen Subsumtion erfolgt wiederum im Gutachtenstil (Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis) die Prüfung des Schutzbereichs, des Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung:*

#### **1. Schutzbereich**

##### **a) persönlicher Schutzbereich:**

Gehört die betreffende Person zum Kreis der Grundrechtsträger?

- Grundrechtsfähigkeit (Problem: Art. 19 III GG)
- persönliche Begrenzung (insb. Deutschen-Grundrechte)

##### **b) sachlicher Schutzbereich:**

Fällt das Verhalten der betreffenden Person in den vom Grundrecht geschützten Lebensbereich?

- z.B. Versammlung, Beruf, Presse

#### **2. Eingriff**

Jedes staatliche Handeln, das dem einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht (*moderne Eingriffsbegriff*)

(unabhängig davon, ob dies *final* oder unbeabsichtigt, *unmittelbar* oder mittelbar, *rechtlich* oder tatsächlich, *mit* oder ohne *Zwang* erfolgt;

*kursive Merkmale = klassischer Eingriffsbegriff)*

### **3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

#### **a) Schranken:**

- *verfassungsunmittelbare Schranke*: z.B. Art. 9 II GG;

Das GG sieht selbst eine direkte Einschränkung des Grundrechts vor, ohne dass noch ein Gesetz erforderlich ist.

- *einfacher Gesetzesvorbehalt*: z.B. Art. 8 II GG;

Das GG sieht vor, dass das Grundrecht "durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes" beschränkt werden darf.

- *qualifizierter Gesetzesvorbehalt*: z.B. Art. 11 II GG;

Das GG sieht vor, dass das Grundrecht durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, das bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügt.

- *verfassungsimmanente Schranken bei*

*Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt*: z.B. Art. 5 III 1 GG;

Das GG sieht keine ausdrückliche Einschränkungsmöglichkeit vor. Schranken ergeben sich allerdings für jedes Grundrecht aus kollidierendem Verfassungsrecht.

## b) Schranken-Schranken:

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit)
- Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 I 1 GG
- Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG
- Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II
- Bestimmtheitsgrundsatz (Tatbestand und Rechtsfolge von Gesetzen müssen klar gefasst sein)